

Kombinationen von Geschäftsprozessen

Der Antrag z.B. einer Vermessungsstelle auf Übernahme von Vermessungsschriften ins Liegenschaftskataster erfolgt durch Bearbeitung eines oder mehrerer Geschäftsprozesse. Gemeint sind die formalen Abläufe mit den dazugehörigen Vorgängen. Aus einer zulässigen Kombination mehrerer Geschäftsprozesse wird der Gesamtablauf erzeugt, der die Summe der hierfür notwendigen Vorgänge und den zugeordneten Aktivitäten enthält. Werden die Geschäftsprozesse kombiniert, so werden die jeweils gleichartigen Vorgänge synchronisiert. Die Entscheidungen über den Abschluss der einzelnen Vorgänge werden in den dazugehörigen Meilensteinen dokumentiert, wobei die synchronisierten Vorgänge jeweils auf dasselbe Meilenstein-Objekt verweisen. Der Meilenstein wird somit nur einmal für gleichartige Vorgänge gespeichert.

- Eine Hierarchie der Geschäftsprozesse gibt es nicht, sondern mindestens einen Startprozess, der vom Antragssteller vorgegeben wird. Die Anträge auf Übernahme werden nach flurstücksbezogenen Fortführungen, Grenzvermessungen, Gebäudeeinmessungen und sonstigen Vermessungen und Übernahmen differenziert und in der Antragsverwaltung gekennzeichnet.
- Das Antragskennzeichen der Prozess-Steuerung (AdV-Bezeichnung Projektsteuerung) ist gemäß GeoInfoDok als CharacterString modelliert. Die eindeutige Nummerierung der ALKIS-Anträge erfolgt in Abstimmung mit der lokal eingesetzten externen Antragsverwaltung bzw. Geschäftsbuchlösung für die Liegenschaftsvermessungen.
- Mit dem Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters legt die Vermessungsstelle zumindest einen Geschäftsprozess fest. Somit liegen zu Beginn der Bearbeitung im Katasteramt mindestens ein Geschäftsprozess und ein Fortführungsanlass vor. Weitere Geschäftsprozesse und Fortführungsanlässe können bei der Bearbeitung hinzukommen.
- Aufgrund der Bedeutung und besonderen Stellung der Zerlegung bzw. Verschmelzung für den Eigentümer (Verbindung zum Grundbuch) werden diese mit hoher Priorität bearbeitet.¹ Die Zerlegung kann mit einer Gebäudeeinmessung, –abbruch kombiniert werden aber nicht umgekehrt später bearbeitet werden.
- Einzelne Geschäftsprozesse dürfen aus Gründen der Rechtsicherheit nicht mit anderen Geschäftsprozessen kombiniert werden, z.B. Geschäftsprozess „Aufnahmefehler“ oder „Personen- und Bestandsdaten“ mit Geschäftsprozess „Zerlegung“ und umgekehrt bearbeitet werden. Folgende Geschäftsprozesse sind isoliert in einem anderen Antrag abzuarbeiten:
 - Behandlung des Aufnahmefehlers;
 - Übernahme von Daten des Grundbuchamtes, der Flurbereinigungsverwaltung oder der Umlegungsstelle;
 - Erneuerung des Liegenschaftskatasters;
 - Abgabe bzw. Übernahme von ALKIS- Bestandsdaten im Zuge von Gebietsreformen (Veränderung des Amtsbezirks) sowie
 - massenhafte Änderungen der Flurstückskennzeichen im Zuge von Umgemeindungen, Umgemarkungen und Umflurungen und Lagebezeichnungen im Zuge von Umgemeindungen sowie Änderungen des Amtsbezirks der Dienststelle und der administrativen Gebietseinheiten.
- Über Berechtigungskonzepte kann die Katasterbehörde festlegen, welche Geschäftsprozesse die Mitarbeiter bearbeiten können (amts- und personenspezifisch).

¹ Anmerkung: Die Berechtigung zur Bearbeitung dieser Geschäftsprozesse kann einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sein.

Nr.	Geschäftsprozesse zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS	Kombinationen von Geschäftsprozessen (GP)
1.	Vermessungspunktfeld	
2.		
3.	Zerlegung	
4.	Verschmelzung	
5.	Angaben zum Flurstück	
6.	Grenzvermessung	
7.	Erneuerung Liegenschaftskataster	Nur isoliert
8.	Angaben zur Lage	
9.a	Personen- und Bestandsdaten	Nur isoliert
9.b	Katasterliche Personendaten	
10.	Gebäude	
11.	Tatsächliche Nutzung	
12.	Topographie	
13.	Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen	
14.	Gebietseinheiten	Nur isoliert
15.	Katasteramtsbezirk	Nur isoliert
16.	Umlegung	Nur isoliert
17.	Flurbereinigung	Nur isoliert
18.	Berichtigungen	
19.	Aufnahmefehler	nicht kombinierbar mit den GP 3, 4, 6, 18 und den isolierten GP 7, 9a, 14, 15, 16, 17
20.		

Geschäftsprozesse, die mit „nur isoliert“ gekennzeichnet sind, sind nicht mit anderen Geschäftsprozessen kombinierbar und nur in separaten Anträgen behandelbar.

Reservierungen müssen wie Benutzungen während der Bearbeitung der Anträge zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorgenommen werden können.